



Oberdorfstrasse 15
CH-8556 Wigoltingen
Telefon + 41 58 346 81 00
info@wigoltingen.ch
www.wigoltingen.ch

Protokollauszug aus der Gemeinderatssitzung vom 22. August 2022

PGW.06K. Denkmalschutz, Denkmalpflege 2022-388
Unterschutzstellung wertvoller Bauten -
Einzelschutzverfügung Liegenschaft Gillhof 1, 8560
Märstetten, Eigentümer:
- Herr Rolf Uberto-Huber, Gillhof 1, 8560 Märstetten

Sachverhalt:

Im Zusammenhang mit einer Voranfrage hinsichtlich einem Abbruchbegehren fand am 28.02.2022 auf Wunsch der Gemeinde Wigoltingen eine Ortsbegehung statt. Bei diesem Termin konnte das gesamte Gebäude vom Keller bis zum Dachstuhl besichtigt werden. Anwesend waren das Ehepaar Uberto vonseiten Eigentümerschaft, Sonja Wiesmann Schätzle als Gemeindepräsidentin und Verantwortliche des Bauamtes der Gemeinde Wigoltingen sowie Francine Speiser vom Amt für Denkmalpflege.

Im Hinweisinventar von 2006 ist die Liegenschaft nach einer äusserlichen Beurteilung als „wertvoll“ eingestuft. Im gültigen Zonenplan der Gemeinde befindet sie sich in der Landwirtschaftszone.

Wie im Bericht der kantonalen Denkmalpflege vom 04.04.2022 erwähnt, wurde festgestellt, dass die Liegenschaft aufgrund der geschichtlichen, gestalterischen und ortsbaulichen Eigenschaften sowie seiner qualitätsvollen historischen Ausstattung zu den bedeutendsten Bauten von Wigoltingen und somit zu den erhaltenswerten Objekten des kulturgeschichtlichen Erbes zählt.

Dies begründet nach Ansicht der Denkmalpflege eine Einstufung als wertvolles Gebäude, d.h. die Einstufung „wertvoll“ soll bestehen bleiben und das Objekt in den Schutzplan aufgenommen werden. Dieser Bericht wurde dem Eigentümer durch die kantonale Denkmalpflege zur Kenntnisnahme direkt zugestellt.

Da es sich bei dem Gebäude nicht um ein eigentümerverbindlich geschütztes Objekt handelt, wird die Politische Gemeinde Wigoltingen im Bericht des Amtes für Denkmalpflege um Prüfung einer Unterschutzstellung bzw. einer Nichtunterschutzstellung im Sinne § 43a Abs. 3 der NHV TG (RB 451.11) gebeten.

Damit das Amt für Denkmalpflege das Hinweisinventar nachführen kann, muss eine entsprechende Mitteilung über den Gemeinderatsentscheid an das Amt für Denkmalpflege eingereicht werden.

Erwägungen:

1. Nach § 10 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat (NHG TG, RB 450.1) haben die Gemeinden den Schutz und die Pflege von erhaltenswerten Objekten zu sichern. Zu diesem Zweck können sie Eingliederungs- oder Gestaltungsvorschriften, Abbruchverbote, Nutzungsbeschränkungen, umfassende Eingriffsverbote oder Bewirtschaftungsvorschriften erlassen - im Einzelfall ist immer die Verhältnismässigkeit in sachlicher und in örtlicher Hinsicht zu wahren.
2. Hinweise auf erhaltenswerte Objekte ergeben sich namentlich aus Inventaren, Sach- und Richtplänen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden (§ 2 Abs. 2 NHG TG).
3. Die wichtigsten Inventare sind in § 43 der regierungsrätlichen Verordnung zum NHG TG (RRV NHG TG, RB 450.11) aufgelistet.
4. Das Gebäude Gillhof 1, 8560 Märstetten (Assek.-Nr. 71/1-0319, Parz. 1018) ist wie bereits erwähnt im Hinweisinventar der kantonalen Denkmalpflege betreffend schützenswerter Bauten und Ortsbilder im Kanton Thurgau als „wertvoll“ eingestuft und – wie auch das Ergebnis der Begehungen mit der kantonalen Denkmalpflege zeigt - ohne Zweifel schutzwürdig.
5. Um den denkmalpflegerischen Wert des Objektes zu bewahren, ist sicherzustellen, dass die Substanz des Wohnhauses mit Remise erhalten bleibt und gepflegt wird. Substanziell zu erhalten sind im Äusseren die für den Gesamtbau charakteristischen Konstruktions- und Gestaltungselemente. Substanziell zu erhalten im Inneren sind die historische Oberflächen und Ausstattungselemente in ihrer Materialität und Formensprache. Zu erhalten und zu pflegen ist ebenfalls die ortsbauliche Situation mit ihrer charakteristischen Umgebung in welcher das wertvolle Objekt wirkt und wahrgenommen wird.

Beschluss:

1. Das Gebäude Gillhof 1, 8560 Märstetten (Assek.-Nr. 71/1-0319, Parz. 1018) wird unter Schutz gestellt. Über das Gebäude wird ein Abbruchverbot erlassen.
2. Auflagen für Sanierungen und Restaurierungen nach denkmalpflegerischen Gesichtspunkten sind einzuhalten.
3. Die Detaillierung des Schutzzumfangs ist anhand eines konkreten Bauvorhabens mit dem Amt für Denkmalpflege sowie der Politischen Gemeinde Wigoltingen zu definieren.
4. Die jeweiligen Eigentümer der geschützten Liegenschaft haben diese zu erhalten und zu pflegen. Eingriffe bedürfen einer Bewilligung unter Einbezug der kantonalen Denkmalpflege. Dabei bleibt ein allfälliges Gutachten zur Beurteilung der historisch wertvollen Bausubstanz vorbehalten.

	5. Diese Anordnungen werden gemäss § 23 NHG TG im Grundbuch angemerkt. 6. Den rechtsmittelberechtigten thurgauischen Organisationen wird dieser Entscheid gestützt auf § 24 NHG TG zugestellt. 7. Es werden keine Kosten erhoben. 8. Rechtsmittel Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld, Rekurs erhoben werden. Die Rekursschrift hat eine Begründung und einen Antrag zu enthalten sowie die Beweismittel aufzuführen. Sie ist unterzeichnet in je einem Exemplar für die Rekursinstanz sowie die Beteiligten und unter Beilage des angefochtenen Entscheids einzureichen.
Mitteilung an:	- Eigentümerschaft - Die nach § 24 NHG TG rechtsmittelberechtigten Organisationen - Amt für Denkmalpflege - Amt für Geoinformation - Grundbuchamt und Notariat Weinfelden

POLITISCHE GEMEINDE WIGOLTINGEN


 Sonja Wiesmann Schätzle
 Gemeindepräsidentin


 Robin Geisser
 Gemeindeschreiber

Versand am: **24. Aug. 2022**